



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 2010

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21222	8. 6. 2010	Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zum Verwaltungsabkommen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 8.6.2010	566
26	7. 5. 2010	RdErl. d. Innenministeriums Änderung der Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien – AHaftrL)	568
702	30. 4. 2010	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm NRW (RWP.NRW) Richtlinie für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes	571
770	27. 4. 2010	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Bestimmung der hochwasserbedingt schadensträchtigen Gewässer und Gewässerabschnitte gemäß § 112 Absatz 2 LWG (Gewässerliste)	571
7817	18. 3. 2010	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume	571
7845	30. 1. 2010	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulobst in Nordrhein-Westfalen (NRW-SchulobstRL)	571
791	1. 5. 2010	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)	575

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist seit Ende Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.

21222

Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zum**Verwaltungsabkommen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 8. 6. 2010**

Aufgrund von § 6a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HeilberG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 3 und Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, gemäß Bekanntmachung vom 28. Oktober 2008 nach Zustimmung des Landtages von Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 754) in Verbindung mit § 3a Abs. 5 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2010 (MBl. NRW. S. 118) hat die Vertretersammlung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen am 8. Juni 2010 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1**Zustimmung zum Verwaltungsabkommen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

(1) Dem am 1. April 2010 geschlossenen Verwaltungsabkommen zwischen der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, dem Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt.

(2) Das Verwaltungsabkommen wird nachstehend bekannt gemacht.

Artikel 2**Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

Die Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2010 (MBl. NRW. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. § 3a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden hinter den Wörtern „über einen Staatsvertrag“ die Wörter „oder ein Verwaltungsabkommen“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden hinter den Wörtern „Besteht kein Staatsvertrag“ die Wörter „und kein Verwaltungsabkommen“ eingefügt.
2. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird zu Absatz 2.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Bekanntmachung von Satzungen erfolgt im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Bekanntmachungen“ durch die Wörter „sonstige Bekanntmachungen“ ersetzt.

3. In § 42a Absatz 2 werden hinter den Wörtern „über einen Staatsvertrag“ die Wörter „oder ein Verwaltungsabkommen“ eingefügt.

4. Nach Abschnitt VIII. wird folgender Abschnitt VIIIa. eingefügt:

„VIIIa. Besondere Vorschriften für die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

§ 42b Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer, die das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Mitglieder des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Vorschriften zur Mitgliedschaft und die Übergangsbestimmungen finden auf die Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. § 8 und § 42 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 1. Januar 2004 als Stichtag der 1. Juli 2010 tritt;
2. § 42 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Inkrafttretens der Satzung des Versorgungswerkes als Fristbeginn der 1. Juli 2010 tritt.

§ 42c Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten des Versorgungswerkes nach § 42b ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften dieser Satzung sowie aus den aufgrund dieser Satzung getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen und bei Stichtagsfristen ist für Mitglieder des Versorgungswerkes nach § 42b als Stichtag der 1. Juli 2010 maßgebend.

§ 42d Auskünfte

Das Versorgungswerk kann von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer Auskünfte über die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung des Beginns, der Beendigung oder des Wechsels der Mitgliedschaft in einen anderen Kammerbereich, sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

Artikel 3**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 dieser Satzung tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Artikel 2 dieser Satzung tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde am 1. Juli 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 2010

gez. Karl-Wilhelm Hofmann
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Die vorstehende Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Juni 2010

gez. Dr. Heinz Siegel

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Die vorstehende Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Düsseldorf, den 8. Juni 2010.

gez. Karl-Wilhelm Hofmann
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Olaf Wollenberg
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Anlage

Verwaltungsabkommen

über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

zwischen

der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen,

dem Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

und

der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer

Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen

auf Grundlage von § 6a Abs. 1 Satz 3 und 4, § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HeilberG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), vertreten durch die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstandes,

das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

auf Grundlage von § 6a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HeilberG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 3 und Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, gemäß Bekanntmachung vom 28. Oktober 2008 nach Zustimmung des Landtages von Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 754) in Verbindung mit § 3a Abs. 5 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2010 (MBl. NRW. S. 118), vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates

und die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, § 6 Abs. 7 Satz 3, § 8 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgewerkschaften der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 441), in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrages über die gemeinsame Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 2. Juni 2005 zwischen dem Land Brandenburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen (SächsGVBl. 2005 S. 288), in Kraft

getreten am 1. April 2006 gemäß der Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei vom 16. März 2006 (SächsGVBl. S. 89), vertreten durch die Präsidentin, – im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet – schließen das nachstehende Verwaltungsabkommen:

Präambel

Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer, schaffen auf der Basis dieses Verwaltungsabkommens im Wege von Satzungen eine gemeinsame berufsständische Versorgungseinrichtung durch die Aufnahme von Mitgliedern aus der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer in das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen.

Artikel 1

(1) Die Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer, die das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Mitglieder des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Vorschriften zur Mitgliedschaft und die Übergangsbestimmungen der Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2010 (MBl. NRW. S. 118), im Folgenden bezeichnet als Satzung des Versorgungswerkes, finden auf die Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. § 8 und § 42 der Satzung des Versorgungswerkes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 1.1.2004 als Stichtag der 1. Juli 2010 tritt;
2. § 42 Abs. 5 der Satzung des Versorgungswerkes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Inkrafttretens der Satzung des Versorgungswerkes als Fristbeginn der 1. Juli 2010 tritt.

Artikel 2

Alle am Versorgungswerk beteiligten Psychotherapeutenkammern wählen die gleiche Anzahl an Vertretern in die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen. Die Vertreter müssen Mitglieder des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen sein. Das Nähere bestimmt die Satzung des Versorgungswerkes in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten des Versorgungswerkes nach Artikel 1 ergeben sich, soweit dieses Verwaltungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus der entsprechenden Anwendung der Satzung des Versorgungswerkes in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen und bei Stichtagsfristen nach der Satzung des Versorgungswerkes ist für Mitglieder des Versorgungswerkes nach Artikel 1 als Stichtag der 1. Juli 2010 maßgebend.

Artikel 4

Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen kann von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer Auskünfte über die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung des Beginns, der Beendigung oder des Wechsels der Mitgliedschaft in einen anderen Kammerbereich, sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

Artikel 5

Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen leitet der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

Artikel 6

Dieses Verwaltungsabkommen kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden, vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Verwaltungsabkommens ist eine Kündigung ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer das Verwaltungsabkommen mit einer Frist von einem Jahr kündigen, wenn die Regelungen des Landesrechts von Nordrhein-Westfalen zu den Versorgungseinrichtungen oder die Regelungen der Satzungen des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen gegenüber den beim Inkrafttreten dieses Verwaltungsabkommens geltenden Fassungen wesentlich geändert werden. Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Bestimmungen zur Aufgabe des Versorgungswerkes, zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerkes nicht nur unerheblich geändert werden.

Artikel 7

(1) Dieses Verwaltungsabkommen bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsparteien in Form von Satzungen.

(2) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(3) Die Satzung des Versorgungswerkes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2010 (MBl. NRW. S. 118) ist von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer unter Hinweis auf das Verwaltungsabkommen in der für Satzungen vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.

Düsseldorf, den 18. März 2010

für die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen

gez. Monika K o n i t z e r
Präsidentin

gez. Hermann S c h ü r m a n n
Vizepräsident

Düsseldorf, den 23. März 2010

für das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

gez. Karl-Wilhelm H o f m a n n
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Leipzig, den 1. April 2010

für die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

gez. Andrea M r á z e k
Präsidentin

– MBl. NRW. 2010 S. 566

26

**Änderung der Richtlinien
für den Abschiebungsgewahrsam im Land
Nordrhein-Westfalen
(Abschiebungshaftrichtlinien – AHaftRL)**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 7.5.2010

Die Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien – AHaftRL), RdErl. d. Innenministeriums –

15-39.21.01-5-AHaftRL v. 19.1.2009 (MBl. NRW. S.84) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Freiheitsentziehungsverfahrens-gesetz (FEVG)“ durch die Wörter „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.

2. In Nummer 1.2.1 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „die zu sichernde Abschiebung mit größtmöglicher Beschleunigung betrieben werden, um“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „gehalten werden“ durch die Wörter „zu halten“ ersetzt.

c) Satz 3 wird aufgehoben.

3. Nummer 1.2.3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„Der Vollzug der richterlichen Haftanordnung ist gemäß § 422 Absatz 3 FamFG in Verbindung mit § 71 Absatz 1 AufenthG Aufgabe der zuständigen Ausländerbehörde.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „den Vorschriften des FEVG i.V.m. der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und in Abschiebungshaftsachen vom 4. März 2008 (GV. NRW.S.349)“ durch die Angabe „§ 416 FamFG“ ersetzt.

bb) Als Satz 2 wird eingefügt: „Der Gerichtsstand des § 416 Satz 2 FamFG ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit in der Regel vorrangig gegenüber dem des § 416 Satz 1 FamFG.“

e) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen vom 4. März 2008 gilt hinsichtlich der Abschiebungshaftsachen weiter fort.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt neu gefasst:

„– Örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde
Gemäß § 71 Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Ordnungsbehörden-gesetzes ist diejenige Ausländerbehörde für den Haftantrag und damit auch für eine vorläufige Festnahme im Sinne des § 62 Absatz 4 AufenthG (siehe Nummer 6) zuständig, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. In der Regel ist dies die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder im Falle des „Untertauchens“ hatte.

Handelt es sich um einen bisher unbekanntem illegal sich aufhaltenden Ausländer ist dies die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer seinen selbstbestimmten Aufenthalt genommen hatte. Liegen keine Anhaltspunkte vor ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer aufgegriffen wurde.

Darüber hinaus hat die für den Aufgriffsort zuständige Ausländerbehörde im Rahmen der sog. Eilzuständigkeit die Abschiebungshaft zu beantragen, soweit dies von der zuständigen Ausländerbehörde nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Für Haftfolgeanträge bleibt grundsätzlich die Zuständigkeit der erstzuständigen Ausländerbehörde bestehen.“